

Eisenbahner-Sportfischerei-Verein München e.V.

RUNDSCHREIBEN FÜR GAST-JAHRESKARTENFISCHER München, Poststempel
Gast-Jahresfischereierlaubnis 2023 für den Heimstettener See und den Feldmochinger See

Sehr geehrte Gastfischerinnen und Gastfischer,

wir erlauben uns, Ihnen für das Jahr 2023 (wieder) eine Gast-Jahresfischereierlaubnis anzubieten. Dazu einige wichtige Informationen:

Der Erlaubnisschein gilt jeweils vom 16.03. bis 15.10. und kostet 200.- EURO pro Gewässer. Gegen einen Aufpreis von 25.- EURO kann die Gültigkeit bis 30.11. verlängert werden (Hechtfischen). Die Fangliste zum Erlaubnisschein umfasst 95 Spalten, somit kann max. 95-mal zum Fischen gegangen werden (Bedingungen bzw. Fischereiordnung siehe Rückseite).

Erlaubnisscheine werden jedoch nur an Personen abgegeben, die im Besitz eines in Bayern von den Genehmigungsbehörden anerkannten und gültigen staatlichen Fischereischeines sind. Saisonscheine werden von unserem Verein nicht anerkannt! Ein Anspruch auf einen Erlaubnisschein besteht nicht!

Die Ausgabe der Erlaubnisscheine findet am Samstag, den 25. Februar 2023 um 9 Uhr statt.

Die Ausgabestelle ist im Nebenzimmer des Freizeitentrums ESV Neuaubing, an der Papinstraße 22 in Neuaubing (S-Bahn Haltepunkt Neuaubing - S8).

Vor der Erlaubnisscheinausgabe, nach ein paar einführenden Worten unseres 1.Vorsitzenden, werden Sie über das Neueste in Bezug auf die oben genannten 2 Seen informiert. Anschließend ist eine kleine Diskussion vorgesehen. Kommen Sie bitte daher pünktlich, damit der Ablauf nicht unnötig gestört wird.

Die Abgabe von Erlaubnisscheinen an neue Gastfischer ist nur in begrenztem Umfang möglich. Sie erfolgt im Anschluss an die Erlaubnisscheinausgabe für die Stamm-Gastfischer. Ein Rechtsanspruch für die Abgabe von Erlaubnisscheinen besteht jedoch nicht. Die abzugebende Stückzahl ist vom Kreisverwaltungsreferat München (KVR) limitiert.

Sonstige Fragen über die Abgabe von Erlaubnisscheinen wird Ihnen der Geschäftsführer unseres Vereins Oliver Merz unter der Rufnummer 0179/7907387 gerne beantworten. Erlaubnisscheine werden bei Nichterscheinen der bisherigen Inhaber nicht zurückgehalten, sie werden bei Bedarf an neue Interessenten veräußert. Wir bitten daher alle Erlaubnisscheininhaber diesen Termin unbedingt wahrzunehmen. Selbstverständlich können bei Verhinderung von Stamm-Gastfischern Angehörige oder befreundete Gastfischer die Fischereipapiere, nach Vorlage des gültigen Fischereischeines und gegen Entrichtung der o.g. Gebühr, entgegennehmen. Dies gilt jedoch nicht bei neuen Gastfischern, hier ist persönliches Erscheinen erforderlich. Die Abgabe erfolgt in der Reihenfolge des Kommens (nach Eintragungsliste). Eine nachträgliche Erlaubnisschein-Abgabe kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Der Abgabepreis ist dann aufgrund einer Verwaltungsgebühr um 20.- € erhöht und liegt somit bei 220.- € (verl. Geltungsdauer 245.- €).

Damit Sie Ihre Rechte und Pflichten beim Fischen kennen lernen können, haben wir die gültige Fischereiordnung für Gast-Jahreskartenfischer auf der Rückseite dieser Einladung abgedruckt. Wir machen Sie in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf aufmerksam, dass das Nichteinhalten von Verordnungen, Gesetzen oder der Fischereiordnung für Gast-Jahreskartenfischer, den sofortigen und ersatzlosen Entzug der Fischereierlaubnis zur Folge haben kann! Gleiches gilt für das **Ausbessern** oder **Radieren** in der dazugehörigen Fangliste. Wir bitten Sie daher, vor dem Fischen unbedingt die Fischereiordnung aufmerksam durchzulesen und um deren Einhaltung. Falls ein Jahreskartenfischer fischend ohne Datumseintrag angetroffen werden sollte, werden vom Kontrolleur 3 Fischtage (3 Zeilen) ersatzlos entwertet. Der Erlaubnisschein zur Fischereiausübung gilt nur für die in ihm eingetragene Person, d.h., er ist nicht übertragbar. Unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit sind: **der Erlaubnisschein, die Fangliste und die Zusammenstellung** an unser Postfach 20 07 26, 80007 München, zurückzusenden. Wenn Sie mit Einschreiben versenden möchten, dann bitte nur als „**postfachlagerndes Einschreiben**“.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Neues Jahr und eine erfolgreiche Fischwaid 2023.

Mit freundlichen Grüßen und Petri Heil
Ihr ESfV München e.V.

gez. Merz, Geschäftsführer der ESfV München

Fischereiordnung für Gast-Jahreskartenfischer

1. Der Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit einem in Bayern gültigen Fischereischein.
2. Jede(r) Gastfischerin/Gastfischer ist angehalten, die vom Verein ausgestellte Fangliste sorgfältig zu führen. **Vor** Beginn des Fischens ist mit **Kugelschreiber** stets der Fischtage **zweistellig** einzutragen (z. B. 04.05.19). Jeder maßig gefangene Fisch ist sofort in die Fangliste einzutragen!
3. Es darf mit zwei Handangeln gefischt werden. Jede Handangel darf jedoch mit höchstens 2 Haken (Einfach-Zwilling- oder Drillingshaken) bestückt sein. Auf Friedfische darf nicht mit Drillingshaken gefischt werden. Ausgelegte Handangeln sind stets zu beaufsichtigen. Das gezielte Angeln auf eine bestimmte Fischart mit dem Vorsatz, diese wieder zurückzusetzen, ist laut Tierschutzgesetz verboten (Catch and Release) und hat gegebenenfalls auch rechtliche Folgen!
4. Köderfische dürfen nur so viele gefangen werden, wie für den jeweiligen Fischtage benötigt werden.
5. Das Angeln mit lebendem Köderfisch **und** das Fischen mit künstlichem Forellenteig (Trout Bait) ist verboten!
6. Das Anfüttern und eine Platzbeanspruchung sind unzulässig.
7. Das Ausnehmen der gefangenen Fische am Gewässer ist gestattet. Tote Fische und deren Innereien oder sonstige Fischteile, dürfen jedoch nicht in das Gewässer oder in die aufgestellten Abfallbehälter entsorgt werden. Das Einbringen von Köderfischen an den Handangeln ist dabei nicht betroffen. Damit die gefangenen Fische nicht unnötigem Stress ausgesetzt werden, ist das Haltern von gefangenen Fischen in Setzkeschern nicht erlaubt.
8. Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden. Eine Bootsbenützung zum Fischen ist nicht erlaubt, gleiches gilt für Fischfinder/Echoloteinrichtungen.
9. Das Aalfischen ist bis auf weiteres ab 01. Mai bis 30. September, jeweils bis 1 Uhr MESZ erlaubt.
10. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich, mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt, zurückzusetzen. Bei der Ausübung der Fischerei ist stets ein knotenfreier Kescher mitzuführen und bei Anlandung der Fische unbedingt zu verwenden (ausgenommen beim Aal).
11. Für Fischer, die mit verlängerter Geltungsdauer bis 30.11. fischen (Hechtfischen), gilt: ab 16.10. sind Wurm, Maden, Darm, Fleisch, Teig, Kartoffel, Mais und dgl. verboten. Auf Raubfische darf nur mit Kunstköder über 10 cm Länge (gemessen ohne nachlaufendem Haken) oder mit totem Köderfisch über 12 cm Länge gefischt werden. Die gesetzlichen Schonzeiten sind dabei zu beachten.
12. Am Feldmochinger See darf bei Badebetrieb der Behinderten-Badeplatz nicht betreten werden, auch nicht nach Absprache mit Berechtigten. Das Fischen vom Steg aus sowie im Biotop, ist verboten. Die Grünanlagenverordnungen oder -satzungen der Landkreise oder Kommunen für die Seen, sind einzuhalten. Die Uferanlagen sind schonend zu behandeln. Verursachte Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.
13. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar. Den Kontrollberechtigten des Vereins sind die kompletten Fischereipapiere sowie die gefangenen Fische auf Verlangen vorzuzeigen. Den Anordnungen der Kontrollberechtigten ist stets Folge zu leisten. Verstöße gegen das Fischerei- oder Tierschutzgesetz sowie der hier aufgeführten Fischereiordnung, können den ersatzlosen Entzug des Erlaubnisscheines zur Folge haben. Unter Umständen kann es auch rechtliche Konsequenzen haben.
14. Der Badebetrieb darf durch die Fischerei nicht beeinträchtigt werden!
15. Abweichend von den gesetzlichen Schonmaßen gelten folgende Bestimmungen:

Schonmaße:

Karpfen: 40 cm, Bach-/Regenbogenforelle: 30 cm, Hecht: 60 cm, Schleie: 35 cm, Amur: 60 cm

Tägliche Höchstfangmengen:

3 Salmoniden

3 Karpfen – **jedoch höchstens 25 Stück pro Jahr!**

3 Schleien

2 Hechte – jedoch höchstens 5 Stück im Monat

2 Zander – jedoch höchstens 5 Stück im Monat

davon jedoch insgesamt nur 4 Fische je Fischtage!

Sperrzeit wegen Besatzmaßnahmen bis auf weiteres: vom **17. April bis einschließlich 30. April jeden Jahres**. Während dieses Zeitraumes darf das Gewässer nicht befischt werden! Der Beginn der Fischerei (15.03.) kann sich aufgrund noch winterlicher Verhältnisse (zugefrorene Seen) verschieben. Eine finanzielle Entschädigung kann in solchen Fällen nicht geleistet werden!

(Stand der Fischereiordnung: Januar 2022)